

## Pressemitteilung des Internationalen Strafgerichtshofs

21. November 2024

# Lage im Staat Palästina: I. Vorverfahrenskammer des IStGH weist die Anfechtungen der Gerichtsbarkeit durch den Staat Israel zurück und erlässt Haftbefehle gegen Benjamin Netanjahu und Yoav Gallant

Englisches Original: <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges>

Heute, am 21. November 2024, hat die Vorverfahrenskammer I des Internationalen Strafgerichtshofs („Gerichtshof“) in ihrer Zusammensetzung für die *Situation im Staat Palästina* einstimmig zwei Entscheidungen erlassen, mit denen die Anfechtungen des Staates Israel („Israel“) gemäß Artikel 18 und 19 des Römischen Statuts (das „Statut“) zurückgewiesen wurden. Sie erließ außerdem Haftbefehle gegen Benjamin Netanyahu und Yoav Gallant.

### Entscheidungen über Anträge des Staates Israel

Die Kammer entschied am 26. September 2024 über zwei Anträge Israels. Im ersten Antrag stellte Israel die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die *Lage im Staat Palästina* im Allgemeinen und für israelische Staatsangehörige im Besonderen auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 2 des Statuts in Frage. Im zweiten Antrag forderte Israel die Kammer auf, die Anklagebehörde anzuweisen, ihren Behörden eine neue Mitteilung über die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Statuts zu übermitteln. Israel forderte die Kammer außerdem auf, alle Verfahren vor dem Gerichtshof in der betreffenden Situation einzustellen, einschließlich der Prüfung der von der Anklagebehörde am 20. Mai 2024 eingereichten Anträge auf Haftbefehle gegen Benjamin Netanjahu und Yoav Gallant.

Was die erste Anfechtung betrifft, so stellte die Kammer fest, dass die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofs durch Israel nicht erforderlich ist, da der Gerichtshof seine Zuständigkeit auf der Grundlage der territorialen Zuständigkeit Palästinas ausüben kann, wie sie von der Vorverfahrenskammer I in einer früheren Zusammensetzung festgelegt wurde. Darüber hinaus vertrat die Kammer die Auffassung, dass gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Statuts die Staaten nicht berechtigt sind, die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 19 Absatz 2 vor der Ausstellung eines Haftbefehls anzufechten. Daher ist die Anfechtung durch Israel verfrüht. Dies gilt unbeschadet etwaiger künftiger Anfechtungen der Zuständigkeit des Gerichtshofs und/oder der Zulässigkeit eines bestimmten Falls.

## [Entscheidung über die Anfechtung der Zuständigkeit des Gerichtshofs durch Israel gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Römischen Statuts](#)

Die Kammer wies auch den Antrag Israels gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Statuts zurück. Die Kammer erinnerte daran, dass die Anklagebehörde Israel im Jahr 2021 über die Einleitung einer Untersuchung informiert hatte. Zu diesem Zeitpunkt entschied sich Israel trotz eines Klärungsersuchens der Anklagebehörde, kein Gesuch um Aufschub der Untersuchung zu stellen. Darüber hinaus vertrat die Kammer die Auffassung, dass die Parameter der Untersuchung in der Situation gleich geblieben sind und daher keine erneute Benachrichtigung des Staates Israel erforderlich war. Vor diesem Hintergrund befanden die Richter, dass es keinen Grund gab, die Prüfung der Anträge auf Haftbefehle auszusetzen.

## [Entscheidung über den Antrag Israels auf Anordnung an die Staatsanwaltschaft, eine Mitteilung nach Artikel 18\(1\) zu machen](#)

### **Haftbefehle**

Die Kammer erließ Haftbefehle gegen zwei Personen, Herrn Benjamin Netanyahu und Herrn Yoav Gallant, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die sie mindestens vom 8. Oktober 2023 bis zum 20. Mai 2024, dem Tag, an dem die Staatsanwaltschaft die Anträge auf Haftbefehle stellte, begangen haben sollen.

Die Haftbefehle sind als „geheim“ eingestuft, um Zeugen zu schützen und den Ablauf der Ermittlungen zu gewährleisten. Die Kammer hat jedoch beschlossen, die folgenden Informationen zu veröffentlichen, da ein ähnliches Verhalten wie das im Haftbefehl angesprochene offenbar anhält. Darüber hinaus ist die Kammer der Ansicht, dass es im Interesse der Opfer und ihrer Familien liegt, über die Existenz der Haftbefehle informiert zu werden.

Die Kammer war zunächst der Ansicht, dass das mutmaßliche Verhalten von Herrn Netanyahu und Herrn Gallant in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt. Die Kammer erinnerte daran, dass sie bereits in einer früheren Zusammensetzung entschieden hatte, dass sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs in dieser Situation auf den Gazastreifen und das Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalem, erstreckt. Darüber hinaus lehnte es die Kammer ab, ihre Ermessensbefugnisse *proprio motu* zu nutzen, um die Zulässigkeit der beiden Fälle in diesem Stadium zu bestimmen. Dies gilt unbeschadet einer späteren Entscheidung über die Zuständigkeit und Zulässigkeit der Fälle.

In Bezug auf die Verbrechen stellte die Kammer fest, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass Herr Netanyahu, geboren am 21. Oktober 1949, zum Zeitpunkt des betreffenden Verhaltens Premierminister Israels, und Herr Gallant, geboren am 8. November 1958, zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verhaltens Verteidigungsminister Israels zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verhaltens, jeweils die strafrechtliche Verantwortung für die folgenden Verbrechen als Mittäter tragen, die sie gemeinsam mit anderen begangen haben: das Kriegsverbrechen des Aushungerns als Methode der Kriegsführung und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Mordes, der Verfolgung und anderer unmenschlicher Handlungen.

Die Kammer stellte außerdem begründete Gründe für die Annahme fest, dass Herr Netanyahu und Herr Gallant jeweils die strafrechtliche Verantwortung als zivile Vorgesetzte für das

Kriegsverbrechen der vorsätzlichen Anweisung eines Angriffs gegen die Zivilbevölkerung tragen.

### **Mutmaßliche Verbrechen**

Die Kammer kam zu dem begründeten Schluss, dass während des relevanten Zeitraums das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit dem internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Israel und Palästina anwendbar war. Dies liegt daran, dass beide Parteien Vertragsparteien der Genfer Konventionen von 1949 sind und Israel zumindest Teile Palästinas besetzt hält. Die Kammer stellte außerdem fest, dass das Recht im Zusammenhang mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten auf die Kämpfe zwischen Israel und der Hamas anwendbar war. Die Kammer stellte fest, dass das mutmaßliche Verhalten von Herrn Netanyahu und Herrn Gallant die Aktivitäten israelischer Regierungsstellen und der Streitkräfte gegen die Zivilbevölkerung in Palästina, genauer gesagt gegen Zivilisten in Gaza, betraf. Es ging daher um die Beziehung zwischen zwei Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts sowie um die Beziehung zwischen einer Besatzungsmacht und der Bevölkerung in einem besetzten Gebiet. Aus diesen Gründen hielt es die Kammer im Hinblick auf Kriegsverbrechen für angebracht, die Haftbefehle gemäß dem Recht des internationalen bewaffneten Konflikts zu erlassen. Die Kammer stellte außerdem fest, dass die mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit Teil eines weit verbreiteten und systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung von Gaza waren.

Die Kammer war der Ansicht, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass beide Personen der Zivilbevölkerung in Gaza absichtlich und wissentlich Gegenstände vorenthalten haben, die für ihr Überleben unerlässlich sind, darunter Lebensmittel, Wasser, Medikamente und medizinische Hilfsgüter sowie Treibstoff und Strom, und zwar mindestens vom 8. Oktober 2023 bis zum 20. Mai 2024. Diese Feststellung beruht auf der Rolle von Herrn Netanyahu und Herrn Gallant bei der Behinderung der humanitären Hilfe unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und ihrem Versäumnis, die Hilfe mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erleichtern. Die Kammer stellte fest, dass ihr Verhalten dazu führte, dass humanitäre Organisationen nicht mehr in der Lage waren, die notleidende Bevölkerung in Gaza mit Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern zu versorgen. Die oben genannten Beschränkungen in Verbindung mit der Unterbrechung der Stromversorgung und der Reduzierung der Treibstoffversorgung hatten auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Wasser in Gaza und die Fähigkeit der Krankenhäuser, medizinische Versorgung bereitzustellen.

Die Kammer stellte außerdem fest, dass Entscheidungen, die humanitäre Hilfe in Gaza zuzulassen oder zu erhöhen, oft an Bedingungen geknüpft waren. Sie wurden nicht getroffen, um die Verpflichtungen Israels nach dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen oder um sicherzustellen, dass die Zivilbevölkerung in Gaza angemessen mit lebensnotwendigen Gütern versorgt wird. Tatsächlich waren sie eine Reaktion auf den Druck der internationalen Gemeinschaft oder auf Forderungen der Vereinigten Staaten von Amerika. In jedem Fall reichten die Erhöhungen der humanitären Hilfe nicht aus, um den Zugang der Bevölkerung zu lebensnotwendigen Gütern zu verbessern.

Darüber hinaus hatte die Kammer berechtigte Gründe zu der Annahme, dass für die Beschränkungen des Zugangs für humanitäre Hilfsmaßnahmen kein eindeutiger militärischer Bedarf oder eine andere Rechtfertigung nach dem humanitären Völkerrecht festgestellt werden konnte. Trotz der Warnungen und Appelle *unter anderem* des UN-Sicherheitsrats, des UN-Generalsekretärs, von Staaten sowie von Regierungs- und zivilgesellschaftlichen

Organisationen zur humanitären Lage in Gaza wurde nur minimale humanitäre Hilfe genehmigt. In diesem Zusammenhang berücksichtigte die Kammer die anhaltende Entbehrungsperiode und die Aussage von Herrn Netanjahu, der den Stopp der Lieferung lebenswichtiger Güter und humanitärer Hilfe mit Kriegszielen in Verbindung brachte.

Die Kammer kam daher zu dem Schluss, dass es berechtigte Gründe für die Annahme gibt, dass Herr Netanjahu und Herr Gallant die strafrechtliche Verantwortung für das Kriegsverbrechen des Aushungerns als Kriegsführungsmethode tragen.

Die Kammer stellte fest, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass der Mangel an Nahrungsmitteln, Wasser, Strom und Treibstoff sowie an bestimmten medizinischen Hilfsgütern Lebensbedingungen geschaffen hat, die darauf abzielten, einen Teil der Zivilbevölkerung in Gaza zu vernichten, was zum Tod von Zivilisten, darunter auch Kindern, aufgrund von Unterernährung und Dehydrierung führte. Auf der Grundlage des von der Anklagevertretung vorgelegten Materials, das den Zeitraum bis zum 20. Mai 2024 abdeckt, konnte die Kammer nicht feststellen, dass alle Elemente des Verbrechens gegen die Menschlichkeit der Ausrottung erfüllt waren. Die Kammer stellte jedoch fest, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass das Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Mordes im Zusammenhang mit diesen Opfern begangen wurde.

Darüber hinaus sind die beiden Personen auch dafür verantwortlich, dass sie durch die vorsätzliche Einschränkung oder Verhinderung der Einfuhr von medizinischer Ausrüstung und Medikamenten nach Gaza, insbesondere von Anästhetika und Anästhesiegeräten, großes Leid durch unmenschliche Handlungen an behandlungsbedürftigen Personen verursacht haben. Ärzte waren gezwungen, verwundete Personen und Amputationen, auch bei Kindern, ohne Betäubungsmittel durchzuführen und/oder waren gezwungen, unzureichende und unsichere Mittel zur Sedierung von Patienten einzusetzen, was diesen Personen extreme Schmerzen und Leiden verursachte. Dies kommt dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit anderer unmenschlicher Handlungen gleich.

Die Kammer sah auch hinreichende Gründe für die Annahme, dass das oben genannte Verhalten einen erheblichen Teil der Zivilbevölkerung in Gaza ihrer Grundrechte beraubte, einschließlich des Rechts auf Leben und Gesundheit, und dass die Bevölkerung aus politischen und/oder nationalen Gründen ins Visier genommen wurde. Sie stellte daher fest, dass das Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Verfolgung begangen wurde.

Schließlich kam die Kammer zu dem Schluss, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass Herr Netanyahu und Herr Gallant als zivile Vorgesetzte strafrechtlich für das Kriegsverbrechen der vorsätzlichen Anweisung von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung von Gaza verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang stellte die Kammer fest, dass die von der Anklagevertretung vorgelegten Unterlagen nur Feststellungen zu zwei Vorfällen zuließen, die als vorsätzlich gegen Zivilisten gerichtete Angriffe eingestuft wurden. Es besteht Grund zu der Annahme, dass Herr Netanyahu und Herr Gallant, obwohl ihnen Maßnahmen zur Verfügung standen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zu übergeben, dies nicht getan haben.

## **Hintergrund**

Am 1. Januar 2015 reichte der Staat Palästina eine Erklärung gemäß Artikel 12(3) des Römischen Statuts ein, in der er die Zuständigkeit des Gerichtshofs seit dem 13. Juni 2014 anerkannte.

Am 2. Januar 2015 trat der Staat Palästina dem Römischen Statut bei, indem er seine Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte. Das Römische Statut trat für den Staat Palästina am 1. April 2015 in Kraft.

Am 22. Mai 2018 übergab der Staat Palästina dem Ankläger gemäß Artikel 13(a) und 14 des Römischen Statuts die Situation seit dem 13. Juni 2014 ohne Enddatum.

Am 3. März 2021 kündigte der Staatsanwalt die Einleitung einer Untersuchung der Situation im Staat Palästina an. Dies folgte auf die [Entscheidung der](#) Vorverfahrenskammer I vom 5. Februar 2021, dass der Gerichtshof seine strafrechtliche Zuständigkeit in dieser Situation ausüben könne und dass sich der territoriale Geltungsbereich dieser Zuständigkeit mehrheitlich auf den Gazastreifen und das Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalem, erstreckt.

Am 17. November 2023 erhielt die Staatsanwaltschaft eine weitere Verweisung der Situation im Staat Palästina von Südafrika, Bangladesch, Bolivien, den Komoren und Dschibuti, und am 18. Januar 2024 legten die Republik Chile und der Vereinigte Mexikanische Staat der Staatsanwaltschaft zusätzlich eine Verweisung in Bezug auf die Situation im Staat Palästina vor.